



Ab dem Hauptstudium
bis zum Referendariat

JK *JURA*
INTENSIV

CRASHKURS

Strafrecht

- ▶ Kompakte Darstellung des materiellen Rechts
- ▶ Prüfungsschemata und Definitionen
- ▶ Aktuelle Rechtsprechungsauswertung
- ▶ Examenstipps

STAND
Mai 2023
9. Auflage

Herr **Dr. Dirk Schweinberger** ist Assessor und Franchisenehmer des Repetitoriums *Jura Intensiv* in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 22 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. In den Skriptenreihen von Jura Intensiv ist er Autor bzw. Co-Autor der Skripte: Strafrecht AT I und II, Strafrecht BT I und II, Irrtumslehre, Arbeitsrecht, Crashkurs Strafrecht, Crashkurs Strafrecht Bayern, Crashkurs Sammelausgabe Handels- & Gesellschaftsrecht, Crashkurs Arbeitsrecht, Crashkurs Assex Strafurteil, Kompakt Strafrecht, Basis-Fälle Handelsrecht, Basis-Fälle Strafrecht AT, Basis-Fälle Strafrecht BT I und II.

Autor

Dr. Dirk Schweinberger

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Duisburger Straße 95
46535 Dinslaken
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-129-2

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2023 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Crashkurs Strafrecht

Strafrecht – AT

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt	1
Tatbestandsausschließendes Einverständnis	2
Vorsatz.....	3
Rechtswidrigkeit	6
Notwehr, § 32.....	7
Festnahmerecht, § 127 I StPO.....	13
Rechtfertigende Einwilligung.....	13
Mutmaßliche Einwilligung	15
Hypothetische Einwilligung	16
Selbsthilfe, § 229 BGB	17
Notstand, § 34 StGB (subsidiär!)	18
Schuld.....	19
Irrtum über Rechtfertigungsgründe.....	21

Versuch

Tatentschluss.....	24
Unmittelbares Ansetzen	24
Rücktritt.....	26

Konkurrenzen

Täterschaft und Teilnahme

Mittäterschaft, § 25 II.....	35
Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Var.....	39
Anstiftung und Beihilfe, §§ 26, 27.....	40
§ 30 (u.a. versuchte Anstiftung/Verbrechensverabredung).....	44

Fahrlässigkeit

Erfolgsqualifikationen (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination)

Unterlassungsdelikte

Strafrecht – BT

Diebstahl, § 242

Qualifikation: Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr. 1a (§ 250 I Nr. 1a).....	67
Qualifikation: Diebstahl mit gefährlichem Werkzeug, § 244 I Nr. 1a (§ 250 I Nr. 1a).....	68
Qualifikation: Diebstahl mit sonstigem Werkzeug, § 244 I Nr. 1b (§ 250 I Nr. 1b).....	68
Qualifikation: Das „Beisichführen“ bei § 244 I Nr. 1 (§ 250 I Nr. 1).....	69
Qualifikation: Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 244 I Nr. 3.....	70
Qualifikation: Wohnungseinbruchsdiebstahl in dauerhaft genutzte Privatwohnung, §§ 244 IV.....	70
Qualifikation: (schwerer) Bandendiebstahl, §§ 244 I Nr. 2, 244a (§ 250 I Nr. 2).....	71

Unterschlagung, § 246	73
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b	75
Betrug, § 263	76
Erschleichen von Leistungen, § 265a.....	89
Untreue, § 266.....	89
Computerbetrug, § 263a	92
Kreditkartenmissbrauch, § 266b.....	97
Nötigung, § 240	99
Erpressung, § 253	103
Räuberische Erpressung, § 255.....	106
Raub, § 249	107
Räuberischer Diebstahl, § 252.....	111
Qualifikation des § 250.....	113
Erfolgsqualifikation des § 251.....	115
Freiheitsberaubung, § 239.....	116
Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, §§ 239a, b.....	118
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a.....	120
Hehlerei, § 259	122
Begünstigung, § 257.....	124
Strafvereitelung, § 258.....	125
Urkundenfälschung, § 267	127
Urkundenunterdrückung, § 274.....	130
Mittelbare Falschbeurkundung, § 271.....	131
Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268.....	132
Fälschung beweisheblicher Daten, § 269.....	133
Aussagedelikte, §§ 153 ff.	134
Brandstiftung, §§ 306 ff.	136
Straßenverkehrsdelikte, §§ 316, 315c, 315b, 315d	141
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142.....	151
Totschlag, § 212	154
Mord, § 211	155
Tötung auf Verlangen, § 216.....	163
Aussetzung, § 221.....	163
Körperverletzung, §§ 223 ff.....	164
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231.....	167
Beleidigung, §§ 185 ff.	169
Hausfriedensbruch, § 123.....	171

Strafrecht – AT

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

- I. Tatbestand
1. Objektiver Tatbestand
 - a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
 - b) Handlung des Täters
 - c) Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg
 - d) Objektive Zurechnung des Erfolges zur Handlung
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

Handlung

Def.: Handlung ist jedes menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder zumindest beherrschbar und damit auch vermeidbar ist.

Keine Handlung bei: vis absoluta, Körperbewegungen bei Schlaf, Hypnose (str.) oder Bewusstlosigkeit, krankheitsbedingten Zuständen (Epilepsie), Reflexbewegungen (abzugrenzen zu Spontan- / Kurzschlussreaktionen, z.B. Reaktion auf ein Insekt).

Bleibt der Täter bei der „eigentlichen“ Erfolgsherbeiführung straflos, so kann ihm unter Umständen ein zeitlich vorgelagertes sorgfaltpflichtwidriges Verhalten im Rahmen einer Fahrlässigkeitstat angelastet werden (**Übernahmefahrlässigkeit**). Z.B. LKW-Fahrer setzt Fahrt trotz evidenter Ermüdungserscheinungen fort.

Kausalität

Def.: Kausal für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen würde.
(Äquivalenz-Theorie; a.A. [z.B. Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung] nur darstellen, wenn Prof. vor Ort dies verlangt; im Examen genügt die h.M.)

(P): überholende / abgebrochene Kausalität

[Zweitereignis (z.B. Schuss) führt unabhängig vom Erstereignis (z.B. langsam wirkendes Gift) den Erfolg früher herbei.]

- Kausalität (+) bzgl. Zweitereignis (kein hypothetischer erfolgsverursachender Kausalverlauf zu berücksichtigen)
- Kausalität (-) bzgl. Erstereignis; diesbzgl. dann **Versuch** prüfen!

⇒ Gutachten: Zuerst Prüfung des Zweitereignisses!

(P): kumulative Kausalität

[zwei voneinander unabhängige Ursachen führen im Zusammenwirken den Erfolg herbei]

Kausalität (+), aber i.d.R. keine obj. Zurechnung (atypischer Kausalverlauf); dann für jeden Täter **Versuch** prüfen!

(P): fortwirkende / anknüpfende Kausalität

[Zweitereignis führt anknüpfend an das Erstereignis den Erfolg früher herbei. Z.B.: Schuss auf das durch Gift geschwächte Opfer.]

- Kausalität (+) bzgl. Zweitereignis
- Kausalität (+), aber Zurechnungsproblem (!) beim Erstereignis [ebenso bei fahrlässiger Anknüpfung, BGH, 3 StR 463/07]; Zurechnung, wenn die Fortwirkung vom Täter geradezu „eingeplant“ wurde; wenn keine Zurechnung: **Versuch** prüfen!

⇒ Gutachten: Zuerst Prüfung des Zweitereignisses!

(P): alternative Kausalität

[Fall: Zwei Autobomben, die von zwei Tätern unabhängig voneinander gelegt wurden, explodieren absolut gleichzeitig]

Kausalität (+) nach Modifikation der Äquivalenz-Formel; siehe links

Bei alternativer Kausalität:

Def.: Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfielen würde, sind alle ursächlich.

	<p>(P): generelle Kausalität „Contergan-Fall“: Es genügt, wenn nachgewiesen ist, dass das Contergan zu den Missbildungen der Kinder geführt hat. Nicht nötig ist die genaue Aufklärung, welche Prozesse im Detail im Körper abgelaufen sind und zur Missbildung geführt haben.</p>
Objektive Zurechnung	
<p>Def.: Dem Täter ist ein Erfolg objektiv zuzurechnen, wenn er durch seine Handlung eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg verwirklicht hat.</p> <p>(Der Erfolg muss das „Werk“ des Täters sein.)</p>	<p>KEINE Zurechnung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • atypischen Kausalverläufen [Fall: Das vom Täter verletzte Opfer kommt erst durch einen Verkehrsunfall des Krankenwagens ums Leben. Atypisch kann (!) auch die Straftat eines Häftlings während einer Vollzugslockerung sein (BGH, 2 StR 557/18, RA-Telegramm 2021, 28).] • bloßer Risiko- bzw. Schadensverringering; diese Fallgruppe setzt voraus, dass eine bereits bestehende Gefahr verringert wird; wird eine neue, aber mildere Gefahr geschaffen, liegt meist eine (mutmaßliche) Einwilligung des Opfers vor, • Schadenseintritt außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens [Fall: Feind wird zum Spaziergang überredet, in der Hoffnung, ihn möge der Blitz treffen.] • Eigenverantwortlichkeit des Opfers; dies setzt stets voraus, dass das Opfer das gefährdende Geschehen beherrscht; anderenfalls kann nur eine einvernehmliche Fremdgefährdung vorliegen, welche eine Einwilligung darstellen kann (hierzu Näheres unten bei der Einwilligung und der Fahrlässigkeit), • Dazwischentreten Dritter; keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs, wenn das Handeln des Dritten schon als Gefahr in der Ersthandlung angelegt war (so im <i>Gnadenschuss-Fall</i> [BGH, MDR 56, 526], wo im Rahmen eines Kriegsverbrechens A auf O schießt und B dem röchelnden O den Gnadenschuss gibt ⇒ A und B sind wegen §§ 212, 211 als Nebentäter strafbar); demgegenüber Unterbrechung, wenn z.B. nach einer Verletzung das Opfer völlig unvernünftig der rettenden Bluttransfusion widersetzt. Keine Unterbrechung auch, wenn der Täter das Verhalten des Dritten antizipiert und geradezu einplant. • Erfolgen außerhalb des Schutzbereichs der Norm (v.a. bei Fahrlässigkeit), • rechtmäßigem Alternativverhalten / Pflichtwidrigkeitszusammenhang (nur bei Fahrlässigkeit!!)
	<p><i>Gutachten:</i> Hinweis auf abweichende BGH-Rspr.: „Wollte man in der hier behandelten Fragestellung ein Problem des subjektiven Tatbestandes, des Irrtums über den Kausalverlauf (sog. subjektive Zurechnung) erblicken, ergäbe sich nichts anderes.“</p>

Tatbestandsausschließendes Einverständnis

	<p>1. Natürliche Willensfähigkeit des Betroffenen 2. Zustimmung zu der verletzenden Handlung 3. Zustimmung im Tatzeitpunkt</p>
Einverständnis und Einwilligung	<p>Ein den Tatbestand ausschließendes Einverständnis kommt nur in Betracht, wenn der Tatbestand ein Merkmal aufweist, welches ein Verhalten ohne oder gegen den Willen des Berechtigten verlangt. Z.B.: Bei der Wegnahme der „Bruch“ des Gewahrsams und beim Hausfriedensbruch das Merkmal „eindringt“.</p>

	<p>⇒ <u>Gutachten</u>: Da das Einverständnis zum Ausschluss des Tatbestands führt, erfolgt seine Prüfung im Rahmen des objektiven Tatbestands beim auszuschließenden Merkmal. Im Fall des Hausfriedensbruchs müsste die Prüfung z.B. beim Merkmal des „Eindringens“ erfolgen.</p> <p>Das Einverständnis ist wirksam, auch wenn es durch Täuschung erschlichen wurde. Maßgeblich ist allein der natürliche Wille des Rechtsgutsträgers. Beachte insoweit den Unterschied zur rechtfertigenden Einwilligung: Diese ist unwirksam, wenn sie durch Täuschung erschlichen wurde.</p> <p>Ausnahme bei § 239: Ein durch List oder Täuschung erschlichenes Einverständnis des Betroffenen in eine ihm nicht bewusste Freiheitsentziehung ist unwirksam (BGH, 5 StR 406/21, RA 2022, 609 = JuS 2022, 1076).</p>
--	--

Vorsatz	
<p><u>Def.</u>: Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumsstände.</p> <p>Ausführlicher Aufsatz: Sternberg-Lieben, JuS 2012, 884</p> <p><i>(Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit: unten bei den Fahrlässigkeitsdelikten)</i></p>	<p>⇒ <u>Gutachten</u>: Formulierungsvorschlag bei unproblematischen Fällen: „Dabei handelte T in Kenntnis aller objektiven Tatumsstände mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung, also vorsätzlich.“</p> <p>Formen des Vorsatzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absicht (dolus directus 1. Grades): Täter erkennt die Möglichkeit des Erfolgseintritts, wobei es ihm auf diesen Erfolg gerade ankommt. • Direkter Vorsatz (dolus directus 2. Grades): Täter weiß sicher, dass der Erfolg eintreten wird, was er auch billigt bzw. womit er sich abfindet. • Eventualvorsatz (dolus eventualis): Täter erkennt die Möglichkeit des Erfolgseintritts und billigt diesen, wobei es genügt, dass er sich mit dem Erfolg abfindet. <p>Regel zur Gesetzesauslegung: Wenn das Gesetz spricht von „Absicht“, „absichtlich“, „um zu“ oder „zur“, so gilt für die Auslegung:</p> <p>Absicht ist nötig, wenn eine Begünstigungstendenz im Täterhandeln beschrieben wird, z.B. § 263 „Bereicherungsabsicht“.</p> <p>Direkter Vorsatz genügt, wenn eine Schädigungstendenz im Täterhandeln beschrieben wird, z.B. § 274 I Nr. 1 „in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen“ und § 267 „zur Täuschung im Rechtsverkehr“. [Ausnahmefall: Im Rahmen der Zueignungsabsicht bei § 242 genügt bei der Enteignungskomponente sogar Eventualvorsatz.]</p>
<p>Vorsatz bzgl. des Erfolges</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (-) bei vorzeitigem Vorsatz (dolus antecedens) [Fall: Täter will den Erfolg bei Vornahme der Handlung nicht mehr.] • (-) bei nachzeitigem Vorsatz (dolus subsequens) [Fall: Täter wollte den Erfolg bei Vornahme der Handlung noch nicht. So kann also z.B. der Vorsatz nicht mit einem Geräusch erst beim Aufschlagen des Opfers auf den Boden begründet werden, BGH, 2 StR 377/18, RA-Telegramm 2019, 66.] • (+) beim kumulativen Vorsatz [Fall: Täter hält die Verwirklichung mehrerer Tatbestände mind. für möglich. Konkret: X findet seine Frau F und deren Liebhaber L schlafend auf dem Sofa vor. L liegt auf F. X nimmt ein Beil, stellt sich neben das Sofa und holt aus, um L das Beil auf den Kopf zu schlagen. Dabei nimmt er in Kauf, die unter L liegende F zu treffen. Der mit großer Wucht geführte Schlag trifft und tötet F.]

**Fortsetzung:
Vorsatz bzgl. des
Erfolges**

Wegen Eventualvorsatz bzgl. F kein Fall der aberratio ictus. Nach h.M. (BGH, 4 StR 369/08) Vollendung in Tateinheit mit Versuch. Nach M.M. ist Vorsatz mit Vollendungsstrafe „verbraucht“. Nicht überzeugend, da Täter zwei Vorsätze hat.

⇒ Gutachten: Erst vorsätzliche Vollendung bzgl. F prüfen und wegen des Eventualvorsatzes bejahen. Dann Versuch an L prüfen und klären, dass es zwei Vorsätze gab, die beide verwertet werden dürfen und müssen.

• **(P) bei Tatbestandsirrtum**

[Fall: Täter T schießt auf X, weil er ihn irrig für eine Vogelscheuche hält.]

Kein Vorsatz bzgl. Tötung, da T der in § 212 I vorausgesetzte Umstand „Mensch“ nicht bekannt war.

• **(P) bei error in persona**

[Fall: Täter schießt auf X, weil er ihn irrig für seinen Feind F hält.]

Vorsatz bzgl. des getroffenen gleichwertigen (!) Objekts, da kein Fall des § 16 I gegeben ist, da der Name des Opfers kein Umstand ist, der zum Tatbestand gehört.

M.M. zum e.i.p.: Es liege zusätzlich noch ein Versuch am eigentlich gewollten Objekt vor.

Abzulehnen, da der Vorsatz des Täters bereits im Rahmen des Vorsatzes bzgl. des getroffenen Objekts bejaht (und folglich „verbraucht“) wurde. Dieser Vorsatz darf kein zweites Mal verwertet werden (Verbot der Doppelverwertung), weshalb der Tatentschluss abzulehnen ist.

• **(P): Bei aberratio ictus** (Fehlgehen der Tat) bzgl. des versehentlich getroffenen Objekts.

[Fall: Täter schießt auf F und trifft aus Versehen den X.]

h.M. (**Konkretisierungstheorie**) Vorsatz bzgl. X (-), da der Täter den Vorsatz auf das anvisierte Objekt konkretisiert habe.

M.M. (**formelle Gleichwertigkeitstheorie**) (+), wenn beide Objekte im Ergebnis rechtlich gleichwertig sind (z.B.: statt Mensch F wird Mensch X getroffen).

M.M. (materielle Gleichwertigkeitstheorie) nur (+), wenn kein höchstpersönliches Rechtsgut (Leben, Leib, Freiheit, Ehre) betroffen ist (z.B. Eigentum).

M.M. (es liegt ein Unterfall des Irrtums über den Kausalverlauf vor) nur (+), wenn das Geschehen sich in den Grenzen der allgemeinen Lebenserfahrung bewegt und keine andere Bewertung der Tat gerechtfertigt ist.

Stellungnahme: Kein Kausalverlaufsirrtum, da schon ein Irrtum über den Erfolg gegeben ist (es stirbt „das falsche“ Opfer). Die Th. der formellen Gleichwertigkeit unterstellt einen generellen Tötungsvorsatz, der gerade nicht vorliegt.

⇒ Gutachten: Immer erst prüfen, ob hinsichtlich des getroffenen Objekts ein Eventualvorsatz („Streuvorsatz“) gegeben ist. Nur wenn nicht, liegt eine aberratio ictus vor. Nach Ablehnung des Vorsatzes für das getroffene Objekt werden **Versuch** (am anvisierten Objekt) und **Fahrlässigkeit** (am getroffenen Objekt) geprüft.

• **Sonder-(P): mittelbare Opferindividualisierung**

[Fall: Autobombe, wobei der „Falsche“ die Zündung betätigt und stirbt.]

	<p>Nach M.M. liegt eine aberratio ictus vor, nach h.M. ist ein error in persona gegeben, da die noch größere Gefahrschaffung durch das Aus-der-Hand-geben des Geschehens im Vergleich zur direkten Anvisierung (in diesem Fall unbeachtlicher error in persona) den Täter nicht privilegieren kann (Erst-Recht-Schluss).</p> <ul style="list-style-type: none"> • (P) bei alternativem Vorsatz <i>[Fall: Fall: A schlägt mit einem Hammer Richtung N und B. A hält es für möglich, dass eine der beiden Personen verletzt werden könnte. B wurde getroffen.]</i> <p>Wegen Eventualvorsatz bzgl. B kein Fall der aberratio ictus. Nach h.M. (BGH, 4 StR 95/20, RA 2021, 157 = JuS 2021, 366 = JA 2021, 339) § 224 I Nr. 2 (+). Bzgl. N Versuch in Tateinheit, da höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind. Nach M.M. ist Vorsatz mit Vollendungsstrafe „verbraucht“. Nicht überzeugend, da Täter zwei Vorsätze hat.</p> <p>⇒ <u>Gutachten</u>: Erst vorsätzliche Vollendung bzgl. B prüfen und wegen des Eventualvorsatzes bejahen. Dann Versuch an N prüfen und klären, dass es zwei Vorsätze gab, die beide verwertet werden dürfen und müssen.</p>
<p>Vorsatz bzgl. Kausalität</p>	<p>(P): Irrtum über Kausalverlauf Nach BGH/h.L. Vorsatz zur vollendeten Tat, wenn unwesentliche Abweichung. Unwesentlich ist die Abweichung, wenn sich das Geschehen in den Grenzen der allg. Lebenserfahrung hält und keine andere Bewertung der Tat gerechtfertigt ist. Anderenfalls: Versuch und Fahrlässigkeit prüfen. (Wesentlichkeitstheorie)</p> <p>Einaktiges Geschehen: <i>[Fall 1 (BGH, 5 StR 509/20, RA 2021, 492): Das auf die Gleise gestoßene Opfer wird nicht durch den Sturz, sondern durch die einfahrende U-Bahn verletzt.</i> <i>Fall 2 (BGH, 1 StR 326/11): Das mit Tötungsvorsatz geschlagene und getretene Opfer stirbt infolge stressbedingten Herzversagens.]</i></p> <p>Nach Wesentlichkeitstheorie Tötungsvorsatz (und obj. Zurechnung) gegeben, da keine außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegende Verkettung unglücklicher Umstände.</p> <p>Mehraktiges Geschehen: <i>[Fall: Nach einer mit Tötungsvorsatz vorgenommenen Handlung wird die vermeintliche Leiche in der Jauchegrube entsorgt. Erst hierdurch ertrinkt das Opfer.]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. M.M.: immer Versuch und Fahrlässigkeit („Versuchslösung“) 2. M.M.: Vorsatz zur vollendeten Tat, wenn alle Teilakte der Tat (also z.B. Schuss und spätere Beseitigung der – vermeintlichen – Leiche) vom Täter von Anfang an geplant waren. Anderenfalls Versuch und Fahrlässigkeit. (Lehre vom Gesamtvorsatz) <p>H.M.: Wesentlichkeitstheorie (s.o.)</p> <p><i>Stellungnahme:</i> Gegen Versuchslösung: Keine Einzelfallgerechtigkeit; gegen Theorie vom Gesamtvorsatz: Sie eröffnet dem Einlassungsgeschick des Täters Tür und Tor.</p> <p>⇒ <u>Gutachten</u> beim mehraktigen Geschehen: „Gesamtat“ als vorsätzliche Vollendung prüfen. Objektive Zurechnung problematisieren aber bejahen und dann im subj. TB Frage aufwerfen, ob der Täter Vorsatz zum Kausalverlauf hatte. Wenn nein, folgen Prüfungen wegen Versuch und Fahrlässigkeit.</p>

Das Crashkursskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Es dient dem schnellen Wiederholen des Examenswissens und gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen.

Der Schwerpunkt dieses Skripts liegt auf den in den Prüfungen am häufigsten auftauchenden Fragestellungen. Zusätzlich wird die aktuelle Rechtsprechung kontinuierlich ausgewertet, um künftige Klausurthemen zu antizipieren.

In dieser **Crashkurs-Reihe** sind erhältlich:

- ▶ Zivilrecht
- ▶ Strafrecht
- ▶ Strafrecht Bayern
- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Handelsrecht & Gesellschaftsrecht (Sammelausgabe)
- ▶ Öffentliches Recht (länderspezifisch):
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Thüringen

ISBN 978-3-96712-129-2



25,90 €